

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

## **der Handelsgesellschaft PEBAL s.r.o.**

mit Sitz in Nýřany, U Mexika 1339, PLZ 330 23, Identifikationsnummer 64830942,  
eingetragen im Handelsregister, geführt beim Bezirksgericht in Plzeň, in Abschnitt C, Einlage 7252

### **I. Wirksamkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend die „AGB“) regeln sämtliche Rechtsverhältnisse, die auf der Grundlage der zwischen dem Verkäufer – der Handelsgesellschaft PEBAL s.r.o. – und dem Käufer geschlossenen Kaufverträge entstehen.

Sie beziehen sich auf alle zwischen der Gesellschaft PEBAL s.r.o. und dem Käufer geschlossenen Kaufverträge (ungeachtet der Art des Vertragsabschlusses oder der Form der Kaufverträge). Mit dem Abschluss eines jedweden Kaufvertrages mit der Gesellschaft PEBAL s.r.o. bestätigt der Käufer, dass er sich vor dem Vertragsabschluss mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft PEBAL s.r.o. vertraut gemacht hat. Mit dem Abschluss eines jedweden Kaufvertrages zwischen der Gesellschaft PEBAL s.r.o. und dem Käufer gelten die AGB als akzeptiert.

Nach diesen AGB richten sich nicht die Rechte und Pflichten der Teilnehmer solcher Kaufverträge, in denen die Teilnehmer die Anwendung der AGB durch eine schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen haben.

### **II. Gegenstand der allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Den Gegenstand der Kaufverträge stellen die Waren dar, die die Gesellschaft PEBAL s.r.o. im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes auf der Grundlage der Bestellungen des Käufers liefert.

Der Kaufvertrag entsteht durch die Bestätigung der Bestellung des Käufers durch den Verkäufer. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages entsteht dem Verkäufer die Pflicht, die bestellten Waren zu liefern.

Wenn der Verkäufer eine Bestellung mit Nachträgen, Vorbehalten, Einschränkungen oder anderen Änderungen annimmt, ist der Käufer verpflichtet, innerhalb von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Bestellung mit Nachträgen, Vorbehalten, Einschränkungen oder anderen Änderungen seine Missbilligung gegenüber dem Verkäufer zum Ausdruck zu bringen. Erfolgt keine solche Mitteilung, so wird der Verkäufer die Änderungen als genehmigt ansehen und die Bestellung mit diesen Änderungen annehmen.

Die Bestellung kann auch im Einvernehmen storniert werden.

### **III. Kaufpreis**

Als Kaufpreis ist der Preis für die Waren anzusehen, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart wird.

Den Kaufpreis werden die Vertragsparteien auf der Grundlage der Bestellung des Käufers (ungeachtet der Art bzw. der Form der Bestellung) vereinbaren, und zwar so, dass der Verkäufer in der Bestätigung der Bestellung auch den Kaufpreis für die Waren bestätigt. Wenn der Käufer nicht innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung der Bestellung durch den Verkäufer mitteilt, dass er mit dem vom Verkäufer bestätigten Kaufpreis nicht einverstanden ist, gilt für die Waren der in der Bestellung vom Verkäufer bestätigte Kaufpreis. Wenn der Verkäufer den Kaufpreis nicht ausdrücklich mit dem Käufer vereinbart, ist davon auszugehen, dass der Käufer die bestellten Waren zu den Preisen kauft, die in der Preisliste am Tag des Verkaufs an den Käufer angeführt sind.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Waren zu dem vereinbarten Preis oder zu dem Preis zu liefern, der in der Preisliste des Verkäufers am Tag des Verkaufs der Waren an den Käufer angeführt ist.

#### **IV. Anlieferung der Waren**

Die Art der Anlieferung der Waren, die Lieferfristen und der Lieferort sind im Kaufvertrag vereinbart. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waren an den Käufer zu liefern und dem Käufer den Erwerb des Eigentumsrechts an den Waren zu ermöglichen.

Die auszuliefernden Waren werden verpackt, gestapelt und für den Transport ordnungsgemäß gesichert.

Der Ort der Realisierung der Lieferungen ist der Ort, an dem die Waren an den Käufer oder an den ersten Frachtführer zum Transport zum vereinbarten Ort übergeben werden. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, ist als Leistungsort der Sitz des Verkäufers (des Käufers) anzusehen. Sollten die Waren an einen anderen Ort geliefert werden, so ist der Käufer verpflichtet, einen sicheren Zugang für das Transportmittel sicherzustellen, in dem die Waren transportiert werden, und zwar vom der öffentlichen Verkehrsweg zum Lieferort, und der Käufer hat auch dafür zu sorgen, dass dieses Transportmittel sicher zum öffentlichen Verkehrsweg gelangen kann. Des Weiteren ist der Käufer verpflichtet, eine reibungslose Entladung des Transportmittels sicherzustellen, und zwar so, dass alle gelieferten Waren reibungslos ohne Unterbrechungen möglichst schnell ausgeladen werden können und dass dabei die Qualität der Waren nicht beeinträchtigt wird.

Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, darf der Verkäufer bei der gelieferten Menge vom Kaufvertrag abweichen, wenn die Differenz zwischen der im Vertrag angegebenen Menge und der tatsächlich gelieferten Menge 20 % des im Vertrag angeführten Werts nicht überschreitet. Der Verkäufer hat Anspruch auf Bezahlung des Kaufpreises für die tatsächlich gelieferten Waren. Wenn der Verkäufer eine größere Menge als die in diesem Absatz angeführte Menge liefert, ist der Käufer berechtigt, die Übernahme der überschüssigen Waren bei der Warenannahme abzulehnen. Wenn der Käufer die Übernahme der überschüssigen Waren bei der Warenannahme nicht ablehnt, das heißt, wenn der Käufer diese Ablehnung nicht im Lieferschein oder in einem anderen entsprechenden Beleg vermerkt, dann ist davon auszugehen, dass der Käufer die überschüssigen Waren angenommen hat und verpflichtet ist, für diese Waren den Kaufpreis zu zahlen, der für die einzelnen Waren im Vertrag vereinbart wurde.

Wenn im Vertrag nichts anderes angeführt ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Waren auch vor dem festgelegten Liefertermin zu liefern. Der Verkäufer ist berechtigt, auch nur einen Teil der Waren zu liefern, der Käufer darf eine partielle Umsetzung des Vertrages nicht ablehnen. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren zu übernehmen und die Übernahme im Lieferschein oder in anderen Transportdokumenten oder Ausgabedokumenten zu bestätigen. Diese Pflicht hat der Käufer auch dann, wenn er Vorbehalte bezüglich der Realisierung der Lieferung oder der Waren an sich hat. Sämtliche Vorbehalte hat der Käufer im Lieferschein zu vermerken.

Wenn sich der Käufer mit der Übernahme der Waren im Verzug befindet, ist der Verkäufer nach eigener Erwägung berechtigt, entweder die Waren auf Kosten des Käufers zu lagern oder vom Vertrag ganz oder partiell zurückzutreten. Im Fall der Lagerung der Waren ist der dritte Kalendertag nach dem Tag der Einlagerung als der Tag anzusehen, an dem die Waren geliefert wurden. In diesem Fall ist der Käufer nicht nur verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen, sondern auch dem Verkäufer die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Lagerung der Waren entstanden Kosten zu erstatten. Die Ansprüche der Teilnehmer richten sich dann nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Beim Verzug des Verkäufers mit der Anlieferung der Waren ist der Käufer nur dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer den Verkäufer nach dessen Verzug ordnungsgemäß zur Erfüllung dessen Pflichten auffordert, eine angemessene nachträgliche Frist einräumt, die nicht kürzer als 14 Werktage sein darf, und der Verkäufer die Waren nicht in der nachträglich gesetzten Frist liefert. Der Käufer ist verpflichtet, in seiner Aufforderung den Verkäufer auf seine Absicht hinzuweisen, vom Vertrag zurückzutreten.

Der Verkäufer befindet sich allerdings nicht im Verzug mit der Erfüllung seiner Pflicht zur fristgerechten Lieferung der Waren, wenn dieser Verzug durch Tatsachen verursacht wurde, die unabhängig vom Willen des Verkäufers eingetreten sind. Als solche Tatsachen werden von den Vertragsparteien insbesondere Entscheidungen oder andere Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung, Streiks, Verkehrssperren oder andere Verkehrsmaßnahmen auf den gegenständlichen Verkehrswegen sowie andere unabwendbare Ereignisse angesehen, die beim Verkäufer oder seinen Vertragspartnern eingetreten sind, deren Bestehen im kausalen Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtung des Verkäufers gegenüber dem Käufer steht.

Die Lieferung ist mit der Übernahme der Waren durch den Käufer am Lieferort und mit der Bestätigung des Lieferscheins oder zu dem Zeitpunkt als realisiert anzusehen, in dem der Käufer die Übernahme der Waren abgelehnt hat oder in dem der Käufer die Waren am Ort der Anlieferung der Waren nicht übernommen hat oder in dem Zeitpunkt, in dem der Käufer sich geweigert hat, den Lieferschein zu bestätigen. Der Käufer ist durch die Bestätigung des Lieferscheins durch die Person, die sich am Lieferort befindet, gebunden.

Die Gefahr der Entstehung eines Schadens an den Waren geht zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der Käufer die Waren vom Verkäufer übernimmt oder in dem der Verkäufer die Waren an den ersten Frachtführer übergibt, der den Transport der Waren für den Käufer sicherstellt. Die Schäden an den Waren, die nach dem Übergang der Schadensgefahr auf den Käufer entstanden sind, haben keinen Einfluss auf die Pflicht des Käufers zur Bezahlung des Kaufpreises.

## **V. Erwerb des Eigentumsrechts**

Der Käufer erwirbt das Eigentumsrecht an den Waren erst nach vollständiger Bezahlung der Waren. Der Käufer ist erst nach dem Erwerb des Eigentumsrechts berechtigt, über die Waren zu verfügen (die Waren zu verarbeiten, zu verkaufen, für den eigenen Bedarf zu verwenden u. ä.), sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

## **VI. Zahlungsbedingungen und Sanktionen bei Zahlungsverzug**

Wenn im Vertrag (in der Bestellung) nichts anderes vereinbart wurde, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer für die gelieferten Waren den Kaufpreis in der durch die Vereinbarung der Vertragsparteien gemäß Art. III. Abs. 2 dieser Bedingungen festgelegten Höhe zu bezahlen.

Der Verkäufer ist berechtigt, den Steuerbeleg (die Rechnung) auszustellen und dem Käufer zeitgleich mit der Übergabe der Waren oder jederzeit nach erfolgter Anlieferung zu übergeben. Im Fall einer Teillieferung darf der Verkäufer den gelieferten Teil der Waren in Rechnung stellen. Die Rechnung muss die Erfordernisse eines Steuerbelegs erfüllen. Der Verkäufer ist berechtigt, die Rechnung an den Käufer auch in elektronischer Form zu übersenden.

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis in den im Vertrag vereinbarten Fristen zu bezahlen. Wenn im Vertrag keine Frist vereinbart wird, ist der Käufer verpflichtet, den Kaufpreis nach erfolgter Anlieferung der Waren zu bezahlen, und zwar spätestens innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Realisierung der Lieferung.

Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche finanziellen Ansprüche des Verkäufers in bar am Sitz des Verkäufers oder in Form einer Banküberweisung auf das dem Käufer mitgeteilte Konto des Verkäufers zu befriedigen. Der Kaufpreis ist an dem Tag als bezahlt anzusehen, an dem der gegenständliche Geldbetrag dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wurde.

Wenn sich der Käufer mit der Begleichung seiner Verbindlichkeit im Verzug befindet, ist der Verkäufer berechtigt, vom abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer darf die Erfüllung seiner sämtlichen Vertragspflichten gegenüber dem Käufer erst bis zum Zeitpunkt der vollständigen Begleichung seiner sämtlichen Forderungen unterbrechen.

Beim Verzug mit der Begleichung der Rechnung ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer vertragliche Verzugszinsen in der Höhe von 0,1 % vom Schuldbetrag für jeden Verzugstag zu zahlen.

## **VII. Garantien, Lagerbedingungen**

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waren in der im Vertrag vereinbarten Qualität zu liefern. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, müssen die gelieferten Waren die üblichen Eigenschaften haben, darunter ist die Qualität im Einklang mit der betreffenden Betriebsnorm des Verkäufers, im Einklang mit dem Steuerungssystem gemäß ČSN EN ISO 9001:2009 zu verstehen, und die Waren müssen in der üblichen Qualität entsprechend der Produktionstechnologie, dem verwendeten Material und der Qualität der vom Käufer übergebenen Eingangsunterlagen für die Produktion geliefert werden. Durch die Unterzeichnung dieser AGB erklärt und bestätigt der Käufer, dass er sich vor der Unterzeichnung mit den entsprechenden Betriebsnormen des Verkäufers vertraut gemacht hat, die die Qualität der produzierten Waren sowie die zulässigen Produktionsabweichungen regeln.

Der Käufer ist verpflichtet, die Waren zum Zeitpunkt der Anlieferung zu besichtigen. Warenmängel, die bei der Besichtigung festgestellt werden können, hat der Käufer bereits im Lieferschein zu rügen. Des Weiteren ist der Käufer verpflichtet zu reklamieren, wenn eine andere als die bestellte Warenart oder eine offensichtlich andere Menge als bestellt geliefert wurde.

Andere Mängel hat der Käufer dem Verkäufer ohne unnötige Verzögerung zu melden, nachdem diese zu einem späteren Zeitpunkt bei Entfaltung fachlicher Sorgfalt festgestellt werden konnten, spätestens allerdings innerhalb von 10 Tagen ab dem Tag der Anlieferung der Waren. Diese Mängel sind schriftlich am Sitz des Verkäufers zu rügen. Die Meldung über die Mängel muss die Nummer des Kaufvertrages (ggf. der Rechnung), eine Beschreibung des Mangels oder eine präzise Spezifizierung, wie sich der Mangel bemerkbar macht, die Anzahl der mangelhaften Produkte, sämtliche möglichen Bezeichnungen der mangelhaften Waren zwecks deren Identifizierung mit Verweis auf den Paletten- und Kontrollschein enthalten. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Reklamation von mangelhaften Waren dem Verkäufer zusammen mit dem Reklamationsschreiben ein Muster der mangelhaften Ware zuzustellen.

Beim Auftreten von Mängeln ist der Käufer verpflichtet, die Waren in dem Zustand, in dem die Mängel festgestellt wurden, für die zur Überprüfung der Existenz der Mängel durch den Verkäufer erforderliche Dauer zu belassen. Der Käufer darf keine Ansprüche aus Warenmängeln geltend machen, wenn er die gelieferten Waren selbst der Gefahr der Entwertung ausgesetzt hat oder wenn er die Waren mit ähnlichen Waren vermischt oder so verwendet, dass die Ermittlung der Ursachen für die Mängel verhindert oder erschwert wird, oder wenn die Waren auf verschmutzte Transportmittel geladen werden.

Wenn der Käufer durch Qualitätsprüfungen oder Überprüfung der physikalischen, mechanischen, chemischen oder anderen Eigenschaften die Qualität der Waren kontrollieren möchte, ist er verpflichtet, mit einem ausreichenden zeitlichen Vorsprung zur Durchführung dieser Prüfung einen Vertreter des Verkäufers schriftlich einzuladen; wenn der Käufer diese Pflicht nicht erfüllt, wird der Verkäufer diese Prüfung nicht anerkennen.

Der Käufer hat Ansprüche aus den ordnungsgemäß gerügten Mängeln der Waren gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, wobei der Käufer beim Reklamieren dem Verkäufer eine angemessene Frist einräumen muss, in der der Verkäufer entweder Ersatzwaren liefert oder die Mängel behebt. Diese Frist darf nicht weniger als 30 Tage betragen. Nur im Fall des ergebnislosen Ablaufs dieser Frist wegen Tatsachen auf Seiten des Verkäufers ist der Käufer berechtigt, unter den im Handelsgesetzbuch festgelegten Bedingungen entweder einen Preisnachlass zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Wenn nur ein Teil der gelieferten Waren Mängel aufweist, ist der Käufer bei Erfüllung der im Handelsgesetzbuch festgelegten Bedingungen berechtigt, vom Vertrag nur partiell in dem Umfang zurückzutreten, der der Menge der mangelhaften Waren entspricht. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine eventuellen Ansprüche aus den Warenmängeln gegen die Ansprüche des Verkäufers auf Bezahlung des Kaufpreises aufzurechnen.

Eine Qualitätsgarantie wird nur gewährt, wenn diese schriftlich vereinbart wird oder wenn der Verkäufer eine entsprechende Erklärung in Form eines einseitigen Rechtsgeschäftes insbesondere im Garantieschein abgibt.

Der Käufer ist verpflichtet, die vom Verkäufer gekauften Waren in einem trockenen und temperierten Lager aufzubewahren, in dem die Temperatur im Innenbereich nicht unter 5° C sinkt und 35° C nicht übersteigt. Der Käufer hat die gekauften Waren vor schädlichen Einflüssen wie z. B. Wärmestrahlung, direkte Sonnenstrahlen, mechanische Beschädigung, Einfluss durch organische Stoffe, Lösungsmittel und andere chemische Mittel u. ä. zu schützen. Der Käufer darf die Produkte des Verkäufers nicht unter freiem Himmel lagern. Im Fall der Verletzung irgendeiner der in diesem Absatz festgelegten Pflichten des Käufers haftet der Verkäufer nicht für Mängel an den gelieferten Waren.

### VIII. Sonstiges

Der Verkäufer erklärt, dass er am System der kombinierten Leistungen EKO-KOM unter Nr. EK-P03020038 teilnimmt.

### IX. Schlussbestimmungen

Im Sinne der Bestimmungen von § 89 und der Zivilprozessordnung wird für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit den Vertragsverhältnissen entstehen, auf die sich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen, die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Plzeň vereinbart, wobei für den Fall der Zuständigkeit des Kreisgerichtes in der ersten Instanz die örtliche Zuständigkeit des Kreisgerichtes Plzeň-Nord vereinbart wird.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten richten sich nach dem tschechischen Recht, Kollisionsnormen sind ausgeschlossen.

Wenn auf Seiten des Käufers mehrere Beteiligte stehen, sind diese verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen aus den mit dem Verkäufer geschlossenen Kaufverträgen zu ungeteilter Hand zu erfüllen. Jeder der Käufer ist berechtigt, vom Verkäufer die Erfüllung dessen Pflichten zu verlangen, in diesem Zusammenhang hat er allerdings eine von den übrigen Käufern ausgestellte schriftliche Beauftragung zur Annahme von Leistungen vorzulegen, ungeachtet dieser Pflicht erfüllt der Verkäufer seine Verpflichtungen aus den Kaufverträgen (Bestellungen) in Form der Erbringung von Leistungen gegenüber jedem der Käufer.

Im Sinne der Bestimmungen von § 262 Abs. 1 vereinbaren die Teilnehmer, dass sich ihre Verpflichtungsverhältnisse, auf die sich die allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen, auch dann nach den Bestimmungen richten, wenn diese im Hinblick auf die Person des Käufers nicht zu den in § 261 Handelsgesetzbuch angeführten Verhältnissen gehören sollten.

Bei Ungültigkeit oder Unwirksamkeit eine der Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen hat diese Tatsache keinen Einfluss auf die übrigen Bestimmungen.

Diese AGB werden am Tag deren Veröffentlichung auf den Webseiten des Verkäufers [www.pebal.cz](http://www.pebal.cz) gültig.

Nýřany, am 1.11.2013

